



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl:
(Bei Antwortbehörden bitte anführen)

Bregenz, am 4.11.1985

An das
Bundesministerium für Justiz

Datum: 14. NOV. 1985

1016 Wien

Verteilt 18. NOV. 1985 Rainer

Dr Rainer

Auskünfte:
Dr. Mathis

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2065

Betrifft: Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1985, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 27.9.1985, GZ. 4.402/104-II/85

Zum übermittelten Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985 wird wie folgt Stellung genommen:

Die im § 93 Abs. 1 3. Satz in Verbindung mit § 93a ABGB. vorgesehenen Regelungen, wonach mangels Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens durch die Ehegatten die gesetzliche Namensfolge sich nach statistischen Ermittlungen über die Häufigkeit der Namensbestimmung durch den Mann oder die Frau im vorangegangenen Kalenderjahr bestimmt, werden für eine juristische Spielerei gehalten.

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung sollte für diese Fälle der Name des Mannes der gemeinsame Familienname sein, wie dies im übrigen auch die Übergangsbestimmungen in Art. III bei Eheschließungen im Jahre 1986 vorsehen. Der Gesetzgeber könnte sich bezüglich der Sachgerechtigkeit auf die Erfahrungen mit der bisherigen Regelung stützen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez.

(Dr. Guntram Lins, Landesrat)

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

